

## Prospekt mit integriertem Fondsvertrag vom August 2019

# ABS Living Values

Ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds» (der Umbrella-Fonds)

### Fondsleitung

PMG Fonds Management AG  
Sihlstrasse 95  
CH-8001 Zürich

### Depotbank

RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette,  
Zweigniederlassung Zürich  
Bleicherweg 7, CH-8027 Zürich

<b>Teil 1</b>	<b>Prospekt .....</b>	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen.....</b>	<b>4</b>
1.1	Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen .....	4
1.2	Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz der Teilvermögen .....	5
1.2.1	Anforderungen an die Nachhaltigkeit .....	5
1.2.2	Anlageziel .....	5
1.2.3	Anlagepolitik.....	5
1.2.4	Sicherheitenstrategie im Rahmen von Geschäften mit Derivaten.....	6
1.2.5	Die wesentlichen Risiken .....	6
1.2.6	Derivateinsatz .....	8
1.3	Profil der typischen Anlegerin bzw. des typischen Anlegers .....	8
1.4	Für den Umbrella-Fonds relevante Steuervorschriften.....	8
<b>2</b>	<b>Informationen über die Fondsleitung .....</b>	<b>9</b>
2.1	Allgemeine Angaben zur Fondsleitung.....	9
2.2	Delegation der Anlageentscheide .....	10
2.3	Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten.....	10
<b>3</b>	<b>Informationen über die Depotbank.....</b>	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>Informationen über Dritte .....</b>	<b>11</b>
4.1	Zahlstellen .....	11
4.2	Vertriebsträger.....	11
4.3	Prüfgesellschaft .....	11
<b>5</b>	<b>Weitere Informationen.....</b>	<b>11</b>
5.1	Nützliche Hinweise.....	11
5.2	Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen.....	12
5.3	Vergütungen und Nebenkosten .....	13
5.3.1	Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anlegerinnen bzw. Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags) .....	13
5.3.2	Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags) .....	13
5.3.3	Zahlung von Retrozessionen und Rabatten .....	14
5.3.4	Total Expense Ratio.....	14
5.3.5	Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») und geldwerte Vorteile («soft commission»).....	14
5.3.6	Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen .....	14
5.4	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.....	14
5.5	Verkaufsrestriktionen .....	15
5.6	Ausführliche Bestimmungen.....	15
<b>Teil 2</b>	<b>Fondsvertrag .....</b>	<b>16</b>
<b>I</b>	<b>Grundlagen.....</b>	<b>16</b>
§ 1	Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter .....	16
<b>II</b>	<b>Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.....</b>	<b>16</b>
§ 2	Der Fondsvertrag .....	16
§ 3	Die Fondsleitung .....	16
§ 4	Die Depotbank .....	17
§ 5	Die Anlegerinnen bzw. Anleger.....	18
§ 6	Anteile und Anteilsklassen.....	19

<b>III</b>	<b>Richtlinien der Anlagepolitik .....</b>	<b>20</b>
A	Anlagegrundsätze .....	20
§ 7	Einhaltung der Anlagevorschriften .....	20
§ 8	Anlagepolitik .....	21
§ 9	Flüssige Mittel .....	22
B	Anlagetechniken und -instrumente .....	22
§ 10	Effektenleihe .....	22
§ 11	Pensionsgeschäfte .....	22
§ 12	Derivate .....	22
§ 13	Aufnahme und Gewährung von Krediten .....	25
§ 14	Belastung des Fondsvermögens .....	25
C	Anlagebeschränkungen .....	25
§ 15	Risikoverteilung .....	25
<b>IV</b>	<b>Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen .....</b>	<b>27</b>
§ 16	Berechnung des Nettoinventarwertes .....	27
§ 17	Ausgabe und Rücknahme von Anteilen .....	28
<b>V</b>	<b>Vergütungen und Nebenkosten .....</b>	<b>29</b>
§ 18	Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anlegerinnen bzw. Anleger .....	29
§ 19	Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens .....	29
<b>VI</b>	<b>Rechenschaftsablage und Prüfung .....</b>	<b>31</b>
§ 20	Rechenschaftsablage .....	31
§ 21	Prüfung .....	31
<b>VII</b>	<b>Verwendung des Erfolges .....</b>	<b>31</b>
§ 22	.....	31
<b>VIII</b>	<b>Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen .....</b>	<b>32</b>
§ 23	.....	32
<b>IX</b>	<b>Umstrukturierung und Auflösung .....</b>	<b>32</b>
§ 24	Vereinigung .....	32
§ 25	Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung .....	33
<b>X</b>	<b>Änderung des Fondsvertrages .....</b>	<b>34</b>
§ 26	.....	34
<b>XI</b>	<b>Anwendbares Recht, Gerichtsstand .....</b>	<b>34</b>
§ 27	.....	34
<b>Besonderer Teil A – Balanced Fund .....</b>		<b>35</b>
§ 28	A Teilvermögen .....	35
§ 29	A Rechnungseinheit des Teilvermögens .....	35
§ 30	A Anlageziel und Anlagepolitik .....	35
§ 31	A Anteilklassen .....	35
§ 32	A Risikoverteilungsvorschriften .....	36
§ 33	A Genehmigung .....	36

# Teil 1 Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder im Fondsvertrag enthalten sind.

## 1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

### 1.1 Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen

Der «ABS Living Values» ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

#### ► Balanced Fund

Der Fondsvertrag wurde von der PMG Fonds Management AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der RBC Investor Services Bank S.A., als Depotbank, der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 6. März 2019 genehmigt.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, die Anlegerin bzw. den Anleger nach Massgabe der von ihr bzw. ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbstständig und in eigenem Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Die Anlegerin bzw. der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie bzw. er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen zu eröffnen, bestehende aufzulösen oder zu vereinigen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit für die einzelnen Teilvermögen verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit für die Teilvermögen folgende Anteilsklassen:

- R Klasse: Ausschüttende Anteilsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet.
- I Klasse: Ausschüttende Anteilsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und sich an qualifizierte Anlegerinnen bzw. Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 bis 4 KAG i.V.m. Art. 6 und 6a KKV wendet. Die erforderliche Mindestanlage beträgt CHF 250'000.-

Es besteht zurzeit für keine der aufgeführten Anteilsklassen ein Mindestzeichnungsbetrag für Folgezeichnungen.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn die Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

- ▶ Balanced Fund, Referenzwährung und Rechnungseinheit aller Anteilklassen ist der Schweizer Franken.

Bei der Referenzwährung handelt es sich nicht notwendigerweise um die Währung, in der die Anlagen des Teilvermögens gehalten werden.

Die Anteilsinhaberinnen bzw. -inhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse auf der Grundlage des Inventarwertes der beiden betroffenen Anteilsklassen verlangen, wenn die Voraussetzungen des Haltens derjenigen Anteilsklasse, in welche der Umtausch erfolgen soll, erfüllt sind.

## 1.2 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz der Teilvermögen

### 1.2.1 Anforderungen an die Nachhaltigkeit

Bevor die Alternative Bank Schweiz AG ein Unternehmen in ihr Anlageuniversum aufnimmt, durchläuft es einen mehrstufigen Selektionsprozess. Bei diesem berücksichtigt die ABS ökologische, sozial-ethische sowie finanzielle Faktoren gleichermaßen.

Die Wirkung des Unternehmens auf Gesellschaft und Umwelt beurteilt die ABS anhand von über 200 Indikatoren, die auf den Anlage- und Kreditrichtlinien der Bank basieren. Sie sind in Ausschluss-, Förder- sowie positive und negative Bewertungskriterien unterteilt.

Ausschlusskriterien sind beispielsweise:

- ▶ Fossile Energien,
- ▶ Rüstungsindustrie,
- ▶ harte Pornografie,
- ▶ Produktion und Verwendung von Pestiziden,
- ▶ Verletzung von Menschen- und Arbeitsrechten.

Zu den Förderkriterien zählen beispielsweise:

- ▶ biologische Landwirtschaft,
- ▶ erneuerbare Energie,
- ▶ umweltschonende Mobilität,
- ▶ Gesundheit und Betreuung.

Mehr Informationen zu den Anforderungen an die Nachhaltigkeit der Alternative Bank Schweiz AG finden sich unter [www.abs.ch](http://www.abs.ch).

### 1.2.2 Anlageziel

#### Balanced Fund

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, das Rendite-Nachhaltigkeits-Verhältnis so zu optimieren, dass bei der grösstmöglichen Nachhaltigkeit die grösstmögliche Rendite zu einem möglichst tiefen Risiko erreicht werden kann. D.h. die Nachhaltigkeit im Sinne der Nachhaltigkeitspolitik der Alternative Bank Schweiz für das entsprechende Teilvermögen ist ebenso wichtig wie die Performance.

### 1.2.3 Anlagepolitik

#### Balanced Fund

Der Balanced Fund investiert nach dem Grundsatz der Risikoverteilung das Vermögen des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, direkt oder indirekt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte sowie Forderungswertpapier und -wertrechte sowohl mit als auch ohne Investment Grade Rating, von Unternehmen, die an einer Börse kotiert sind und die den hohen Nachhaltigkeitsanforderungen der Alternative Bank Schweiz AG genügen.

Daneben kann das Vermögen des Teilvermögens direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit angelegt werden.

Die Auswahl der einzelnen Anlagen folgt dem Investmentprozess der Alternative Bank Schweiz AG und berücksichtigt Bottom-Up sowie Top-Down Analysen. Bei der Bottom-Up Analyse werden Fundamentaldaten der verschiedenen Anlagen beobachtet und Schlüsse über ein künftiges Aufwertungspotential bestimmt. Durch die Top-Down Analyse werden makroökonomische Trends beobachtet, welche die Bottom-Up Entscheidung hilfreich ergänzen. Bei der Auswahl der Anlagen stellt die Alternative Bank Schweiz AG ihre ethischen Grundsätze in den Vordergrund.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen.

#### 1.2.4 Sicherheitenstrategie im Rahmen von Geschäften mit Derivaten

Im Zusammenhang mit Derivatgeschäften der Teilvermögen können Gegenparteirisiken auftreten. Diese Risiken werden wie folgt minimiert:

Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

- ▶ Barmittel (Cash Collateral), sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

##### Umfang der Besicherung:

Die Besicherung von Derivatgeschäften richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Abwicklung von solchen Geschäftsarten. Zentral abgewickelte Derivatgeschäfte unterliegen immer einer Besicherung. Der Umfang und die Höhe richten sich nach den jeweiligen Vorschriften der zentralen Gegenpartei, resp. der Clearingstelle. Für nicht zentral abgewickelte Derivatgeschäfte kann die Fondsleitung oder ihre Beauftragten mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen abschliessen. Der Wert der ausgetauschten Sicherheiten muss dauernd mindestens dem Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Derivatgeschäfte entsprechen.

**Barsicherheiten werden nicht wieder angelegt.**

#### 1.2.5 Die wesentlichen Risiken

Anlegerinnen bzw. Anleger müssen sich bewusst sein, dass die Anlagen den Marktschwankungen und anderen mit Kapitalanlagen verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen kann steigen oder fallen. Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Anlegerinnen bzw. Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme der Anteile unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

##### Einteilung nach Risikoart

###### Politische Risiken

Politische Risiken sind geo- und länderpolitische Begebenheiten, Ereignisse und Entscheidungen wie Kriege, Sanktionen, Enteignungen, Blockaden und dergleichen, die sich unter Umständen negativ auf die entsprechenden Finanzmärkte und Anlagen auswirken. Sie können insbesondere bei Investitionen in Emerging Markets auftreten, aber auch in anderen Märkten, wenn sich das politische Umfeld verschlechtert.

###### Ökonomische Risiken

Ökonomische Risiken sind typischerweise in Zyklen verlaufende wirtschaftliche Abschwünge, die regional oder weltweit auftreten und unterschiedliche Ausmasse annehmen können. Ihnen unterliegen sämtliche Anlagen.

###### Systemische Risiken

Systemische Risiken sind durch das Finanzmarktsystem bedingte Risiken in Form von adversen Mechanismen, welche ansteckende oder sich selbst verstärkende negative Auswirkungen in lokalen oder im weltweiten Finanzsystem haben können. Sie äussern sich beispielsweise in Liquiditäts- und Kreditverknappung und im Emittenten- und Gegenparteiensrisiko. Insbesondere OTC-Geschäfte, Termin- und Swap-Geschäfte, Derivate, strukturierte Produkte oder Zertifikate und ähnliche Geschäfte weisen Gegenpartei- und Emittentenrisiken auf. Auch Forderungswertpapiere weisen alle ein Emittentenrisiko auf. Systemischen Risiken unterliegen auch Alternative Anlagen wie Hedge Funds, weil solche Strategien oft mit Leverage arbeiten und entsprechende Margen bei Prime Brokern hinterlegt werden. Nehmen beispielsweise die Positionswerte von Hedge Funds ab, können Prime Broker höhere Margenhinterlegung einfordern, was wiederum zu Auflösungen von weiteren Positionen und entsprechendem verstärkenden Preisdruck führen kann. Solche Mechanismen können sich wiederum auf Positionen von anderen Marktteilnehmern auswirken und entsprechende Dominoeffekte auslösen.

### Operationelle Risiken

Operationelle Risiken sind Risiken im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Administration, Handelsabwicklung, Back-Office, Lieferungen (Settlement), Aufbewahrung, Rechnungslegung, Bewertungsdienstleistungen, Berichtswesen und ähnliche Risiken. Solche administrativen oder logistischen Risiken können durch Störungen von Abläufen und Stellen aus Krisen, Katastrophen, oder menschlichen oder anderen Versagen entstehen und können sehr schwer oder gar nicht vorhersehbar sein.

### Liquiditätsrisiken

Die einzelnen Teilvermögen dürfen in Anlagen investieren, die nicht täglich gehandelt werden. Bei ungewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn das Marktvolumen besonders niedrig ist, kann es schwierig sein, manche Anlagen zu bewerten und/oder diese zu handeln. Bei grossen Rücknahmen im Fondsvermögen kann es vorkommen, dass sich die Zusammensetzung des Teilvermögens kurzfristig verschiebt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei grossen Umwälzungen in den Teilvermögen kurzfristig zu Verschiebungen in der Zusammensetzung des Portfolios kommen kann und sich im Extremfall die Auszahlungen von Rücknahmen verzögern könnten.

### Einteilung nach Art der Anlage

#### Währungsrisiken

Die einzelnen Teilvermögen können unbeschränkt in frei konvertierbare Währungen investieren. Währungsschwankungen gegenüber der Referenzwährung können sich positiv oder negativ auf den Wert eines Teilvermögens auswirken, soweit die Fremdwährungen nicht vollständig abgesichert sind.

#### Zinsrisiken

Bei festverzinslichen Anlagen verursacht eine Verschiebung des Zinsniveaus nach unten Kapitalgewinne und eine Verschiebung des Zinsniveaus nach oben Kapitalverluste.

#### Kreditrisiken

Jede Art von Schulden beinhaltet Kreditrisiken. Bei Anlagen mit solchen Kreditrisiken kann eine Verminderung der Kreditprämien für eine jeweilige Schuld zu Kapitalgewinnen, aber eine Ausweitung der Kreditprämien zu Kapitalverlusten führen. Bei signifikanter Verschlechterung der Bonität eines Kreditschuldners kann dies zu substantiellen Verlusten, im Falle eines Bankrottes des Schuldners gar zu einem Totalverlust führen.

#### Risiken von Wandelanleihen

Im Hinblick auf die Investition in Wandelanleihen gilt es zu beachten, dass dies Unternehmensanleihen sind, welche mit dem Recht auf Umtausch in eine Aktie zu einem vorgegebenen Kurs gekoppelt sind; sie werden in der Regel verwendet, um von den asymmetrischen Renditen im Verhältnis zur Basisaktie zu profitieren. Wandelanleihen profitieren von steigenden Aktienkursen, sich verringernden Risikoaufschlägen bei Unternehmens-

anleihen und höherer Volatilität, verlieren aber an Wert bei rückläufigen Aktienmärkten, sich ausweitenden Risikoaufschlägen und niedrigerer Volatilität. Bei Zunahme der Volatilität steigt die Bewertung der in die Struktur eingebetteten Wahlmöglichkeit und umgekehrt. In gespannten Marktsituationen können die Bewertungen und daher auch die Kurse von den Erwartungen abweichen.

### Aktienrisiken

Anlagen in öffentlich gehandelten Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren unterliegen Marktpreisschwankungen, die abhängig sind vom Geschäftsverlauf der jeweiligen Unternehmen und von der allgemeinen Verfassung des Gesamtaktienmarktes.

#### 1.2.6 Derivateinsatz

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate werden lediglich zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimm- und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (Over-the-Counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Auf den Einsatz von Kreditderivaten wird verzichtet.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen eines Teilvermögens ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere Derivate sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7-15) ersichtlich.

### 1.3 Profil der typischen Anlegerin bzw. des typischen Anlegers

#### Balanced Fund

Das Teilvermögen eignet sich für Anlegerinnen bzw. Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (mind. 3 bis 8 Jahre), die an einem aktiv verwalteten Portfolio von sozialen und ökologischen Unternehmen interessiert sind und ein mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum anstreben. Die Anlegerinnen bzw. Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktien- und Obligationenanlage vertraut.

#### 1.4 Für den Umbrella-Fonds relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds und seine Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für die Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anlegerinnen bzw. Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der von den Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anlegerinnen bzw. Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anlegerinnen bzw. Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für die Anlegerin bzw. den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland der Anlegerin bzw. des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anlegerinnen bzw. Anleger an ihren Steuerberater.**

Die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

#### Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldende Finanzinstitute.

#### FATCA

Die Teilvermögen wurden bei den US-Steuerbehörden als «Registered Deemed-Compliant Financial Institutions» im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

## 2 Informationen über die Fondsleitung

### 2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet sich die PMG Fonds Management AG verantwortlich. Seit der Gründung im Jahre 1990 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich, im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt zurzeit CHF 1.575 Millionen. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt.

#### Aktionäre

- ▶ Wermelinger Beat, Bäch, mit 1%
- ▶ SAKI Holding AG, Meierskappel, mit 96%
- ▶ PMG Fonds Management AG, Zürich, mit 3%

#### Verwaltungsrat

- ▶ Präsident: Lütenecker Eric

- ▶ Vizepräsident: Wermelinger Beat
- ▶ Mitglied: Huber Thomas

### Geschäftsleitung

- ▶ Dobal Raoul, Dr., COO
- ▶ Schneider Bernhard, CEO

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz insgesamt 18 Anlagefonds, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2018 auf CHF 1.6 Mia. belief. Daneben amtiert die PMG Fonds Management AG als Fondsmanager und/oder Vertreter von 20 Luxemburger Fonds gemäss Teil 1 des Gesetzes vom 17.12.2010 (UCITS V), 7 Luxemburger Spezial Investmentfonds (SIF) und 8 Maltesischen Professional Investor Funds (PIF) in der Höhe von insgesamt CHF 1 Mia.

Die Fondsleitung PMG Fonds Management AG ist bei den US-Steuerbehörden als "registered deemed compliant FFI" im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) "IGA Schweiz/USA" gemeldet.

### Adresse:

Sihlstrasse 95, CH-8001 Zürich, Internet: [www.pmg.swiss](http://www.pmg.swiss)

## 2.2 Delegation der Anlageentscheide

Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide an die Alternative Bank Schweiz AG, Amtshausquai 21, CH-4601 Olten als Vermögensverwalterin delegiert. Die Bank wurde am 29. Oktober 1990 in Olten gegründet. Das Ziel der Bank ist nicht die Gewinnmaximierung, sondern die Förderung von ökologischen und sozialen Projekten. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Vermögensverwalterin abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

## 2.3 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anlegerinnen bzw. Anleger aus. Die Anlegerinnen bzw. Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anlegerinnen bzw. Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

## 3 Informationen über die Depotbank

Als Depotbank fungiert die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich. RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich wurde von der damaligen Eidgenössischen Bankenkommision als Zweigniederlassung einer ausländischen Bank und eines ausländischen Effekthändlers sowie als Depotbank bewilligt.

RBC Investor Services Bank S.A. ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (RCS) unter der Nummer B-47192 registriert und wurde 1994 unter dem Namen First European Transfer Agent errichtet. RBC Investor Services Bank S.A. hält eine Banklizenz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, und ist auf Depotbank-, Fondverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert.

RBC Investor Services Bank S.A. ist ein Unternehmen der Royal Bank of Canada Gruppe, die unter der Kontrolle der Royal Bank of Canada, Toronto, Kanada steht.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder die Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als «Participating Foreign Financial Institution (PFFI)» im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

## 4 Informationen über Dritte

### 4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Bleicherweg 7, CH-8027 Zürich.

### 4.2 Vertriebssträger

Mit dem Vertrieb der Teilvermögen ist die Alternative Bank Schweiz AG, Amtshausquai 21, CH-4601 Olten beauftragt worden.

### 4.3 Prüfgesellschaft

Als Prüfgesellschaft amtiert die BDO AG, Schiffbaustrasse 2, CH-8031 Zürich.

## 5 Weitere Informationen

### 5.1 Nützliche Hinweise

#### Balanced Fund

	R Klasse	I Klasse
Valoren Nummer	46004505	46004506
ISIN	CH0460045054	CH0460045062
Rechnungseinheit	CHF	CHF
Mindestanlage	Keine	CHF 250'000.-
Erstausgabepreis	CHF 100.-	CHF 100.-

Rechnungsjahr	1. Januar bis 31. Dezember
Laufzeit	Unbeschränkt
Anteile aller Anteilsklassen	Die Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Anlegerinnen bzw. Anleger sind nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder die Inhaberin bzw. den Inhaber lautenden Anteilscheins zu verlangen.
Verwendung der Erträge (alle Anteilsklassen)	Ausschüttung

## 5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Jede Anlegerin bzw. jeder Anleger kann beantragen, dass sie bzw. er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anlegerinnen bzw. Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen und –auslagen sind in § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages geregelt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 12.00 Uhr MEZ an einem Bankwerktag (Bewertungstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Berechnungstag) auf der Basis des für den Bewertungstag berechneten Inventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Berechnungstag aufgrund der Schlusskurse des Bewertungstages berechnet.

Nach 12.00 Uhr MEZ bei der Depotbank eingehende Aufträge werden am darauf folgenden Bewertungstag behandelt.

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Berechnungstag für den Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse. Es werden keine Ausgabekommission oder andere Kommissionen belastet.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Berechnungstag für den Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse. Es werden keine Rücknahmekommission oder andere Kommissionen belastet.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des Teilvermögens belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung gerundet. Die Valutierung erfolgt mit zwei Bankwerktagen bezogen auf den Bewertungstag.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Fraktionsanteile werden bis auf 1/1'000 Anteile ausgegeben.

Allfällige auf der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen in gewissen Ländern anfallende Steuern und Abgaben gehen zulasten der Anlegerin bzw. des Anlegers.

Übersichtstabelle	T	T+1	T+2
1. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis 12.00 Uhr MEZ bei der Depotbank eintreffen	X		
2. Börsenschlusskurs für die Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag)	X		
3. Berechnung des Nettoinventarwerts (Berechnungstag)		X	
4. Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion		X	
5. Publikation der Kurse in den elektronischen Medien		X	
6. Valutadatum der Abrechnung			X

T = Bewertungstag                      T+1 = Berechnungstag

## 5.3 Vergütungen und Nebenkosten

### 5.3.1 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anlegerinnen bzw. Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebs-trägern im In- und Ausland	keine
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Ver-triebsträgern im In- und Ausland	keine
Ausgabespesen zugunsten des Vermögens eines Teilvermögens, die dem Teilver-mögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen	keine
Rücknahmespesen zugunsten des Vermögens eines Teilvermögens, die dem Teil- vermögen aus dem Verkauf von Anlagen Betrages erwachsen	keine

### 5.3.2 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Die Management Fee der Fondsleitung gemäss § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages: (Diese wird verwendet für das Asset Management und den Vertrieb)	höchstens 1.30% p.a. für die Anteile der R
--	--

	höchstens 1.00% p.a. für die Anteile der I Klasse
Service Fee der Fondsleitung gemäss § 19 Ziff. 2 des Fondsvertrages:	höchstens 0.60% p.a. bzw. mind. CHF 60'000.- p.a. auf Anteilen aller Anteils- klassen

Die Management Fee wird verwendet für das Asset Management und gegebenenfalls für den Vertrieb des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.

Die Service Fee wird verwendet für die Leitung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen durch die Fondsleitung wie auch die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben.

Zusätzlich können dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrages aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

### 5.3.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte um die auf die Anlegerin bzw. den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

### 5.3.4 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend den Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) wird nach Abschluss des ersten Geschäftsjahres ausgewiesen.

### 5.3.5 Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») und geldwerte Vorteile («soft commission»)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten «soft commission» geschlossen.

### 5.3.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

## 5.4 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)).

Preisveröffentlichungen für alle Anteilklassen eines jeden Teilvermögens erfolgen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden, mindestens aber zweimal im Monat auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG [www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch). Die Fondsleitung kann die Preise überdies in Zeitungen oder weiteren elektronischen Medien bekannt machen.

### 5.5 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden anlagefonds- und steuerrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

a) Für folgende Länder liegt eine Vertriebsbewilligung vor:

▶ Schweiz

b) Anteile dieses Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen dürfen innerhalb der USA, deren Territorien oder Besitzungen weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile dieses Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 in seiner aktuellen Fassung und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Person gelten oder Personen, die in den Anwendungsbereich der FATCA-Bestimmungen fallen, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

### 5.6 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher der Anlegerin bzw. dem Anleger und dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

# Teil 2 Fondsvertrag

## I Grundlagen

### § 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung «ABS Living Values» besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds» (der Umbrella-Fonds) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:
  - ▶ Balanced Fund
2. Fondsleitung ist die PMG Fonds Management AG, Zürich.
3. Depotbank ist die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die Alternative Bank Schweiz AG, Olten.

## II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

### § 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegerinnen bzw. Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

### § 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen für Rechnung der Anlegerinnen bzw. Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anlegerinnen bzw. Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegerinnen bzw. Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anlegerinnen bzw. Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

#### § 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anlegerinnen bzw. Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegerinnen bzw. Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anlegerinnen bzw. Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen eines Teilvermögens beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.  
  
Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:
  - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;

- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufschlagte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufschlagte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anlegerinnen bzw. Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufschlagte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

- 7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
- 8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
- 9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

## § 5 Die Anlegerinnen bzw. Anleger

- 1. Der Kreis der Anlegerinnen bzw. Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anlegerinnen bzw. Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

- 2. Die Anlegerinnen bzw. Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag der Anlegerin bzw. des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anlegerinnen bzw. der Anleger ist in Anteilen begründet.
- 3. Die Anlegerinnen bzw. Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
- 4. Die Anlegerinnen bzw. Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.

5. Die Anlegerinnen bzw. Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anlegerinnen bzw. Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anlegerinnen bzw. Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anlegerinnen bzw. Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag der Anlegerin bzw. des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von §17 Ziff. 7 vorgenommen werden.
7. Die Anlegerinnen bzw. Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile einer Anlegerin bzw. eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
  - b) die Anlegerin bzw. der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile einer Anlegerin bzw. eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a) die Beteiligung der Anlegerin bzw. des Anlegers am Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anlegerinnen bzw. Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
  - b) Anlegerinnen bzw. Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
  - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anlegerinnen bzw. Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anlegerinnen bzw. Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

## § 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen

Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit können für die einzelnen Teilvermögen die folgenden Anteilsklassen eröffnet werden:
  - ▶ R Klasse: Ausschüttende Anteilsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet.
  - ▶ I Klasse: Ausschüttende Anteilsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken lautet und sich an qualifizierte Anlegerinnen bzw. Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 bis 4 KAG i.V.m. Art. 6 und 6a KKV wendet. Die erforderliche Mindestanlage beträgt CHF 250'000.-

Der Besondere Teil bestimmt für jedes Teilvermögen, ob dieses in Anteilsklassen unterteilt ist und welche Anteilsklassen jeweils ausgegeben sind.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Die Anlegerin bzw. der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf die Inhaberin bzw. den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anlegerinnen bzw. Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet die Anlegerin bzw. der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

### **III Richtlinien der Anlagepolitik**

#### **A Anlagegrundsätze**

##### **§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften**

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anlegerinnen bzw. Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter

Wahrung der Interessen der Anlegerinnen bzw. Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

## § 8 Anlagepolitik

1. Das Anlageziel eines jeden Teilvermögens ist im Besonderen Teil genannt.
2. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens das Vermögen der einzelnen Teilvermögen grundsätzlich in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geld-

marktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Fondsleitung darf dabei höchstens 30% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteile von Zielfonds anlegen, die nicht den massgebenden Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW), aber diesen oder schweizerischen Effektenfonds nach Art. 53 KAG gleichwertig sind.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von §19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
  - f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
  - g) Andere als die vorstehend in Bst. a bis f genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.
3. Die Anlagepolitik eines jeden Teilvermögens und der Einsatz der oben genannten Anlagen ist im Besonderen Teil genannt.

## § 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

## B Anlagetechniken und -instrumente

### § 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

### § 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

### § 12 Derivate

- 1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von

den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen eines Teilvermögens aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
  - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
  - b) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;
  - c) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
5.
  - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
  - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
    - ▶ von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
    - ▶ für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
    - ▶ in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
  - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
  - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
  - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
  - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die

Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

- c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- d) Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.

8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

9.

- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anlegerinnen bzw. Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anlegerinnen bzw. Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen

können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
  - ▶ zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
  - ▶ zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
  - ▶ zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
  - ▶ zur Sicherheitenstrategie.

### § 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% des Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

### § 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% des Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

## C Anlagebeschränkungen

### § 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
  - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
  - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
  - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln. Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen weitergehende Einschränkungen vorsehen.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.

5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens eines Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteiriskos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss ein Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

## IV Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

### § 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze interpoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
  - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
  - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern

- (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

## § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Bewertungstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Bewertungstag folgenden Bankwerktag (Berechnungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Berechnungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des Teilvermögens belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anlegerinnen bzw. Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
  - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
  - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
  - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
  - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anlegerinnen bzw. Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegerinnen bzw. Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Jede Anlegerin bzw. jeder Anleger kann beantragen, dass sie bzw. er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen eines Teilvermögens leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) bzw. dass ihr bzw. ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszah-

lung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anlegerinnen bzw. Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

## V Vergütungen und Nebenkosten

### § 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anlegerinnen bzw. Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen werden der Anlegerin bzw. dem Anleger keine Ausgabekommission oder andere Kommissionen belastet.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen werden der Anlegerin bzw. dem Anleger keine Rücknahmekommission oder andere Kommissionen belastet.
3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung des Umbrella-Fonds oder eines Teilvermögens belastet die Fondsleitung der Anteilsinhaberin bzw. dem Anteilsinhaber eine Kommission von maximal 0.50% des Bruttobetrags der Auszahlung.

### § 19 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

1. Für das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission in Prozent des Nettoinventarwertes eines Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Management Fee).

Anteilsklasse	Maximale Management Fee
R Klasse	1.30%
I Klasse	1.00%

Der effektiv angewandte Satz der Management Fee ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Leitung und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.60% des Nettoinventarwertes eines Teilvermögens mindestens jedoch CHF 60'000.- p.a. in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Service Fee).

Die Entschädigung der Depotbank für die Ausübung ihrer Aufgaben geht zu Lasten der Fondsleitung.

Der effektiv angewandte Satz der Service Fee ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
  - a) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens;
  - b) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
  - c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. von Teilvermögen;
  - d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. von Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner Anlegerinnen bzw. Anleger;
  - e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anlegerinnen bzw. Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
  - f) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
  - g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
  - h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
  - i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
  - j) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinnen- bzw. Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
4. Zusätzlich tragen die Teilvermögen sämtliche, aus der Verwaltung des Vermögens eines Teilvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen weder Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen noch Rabatte, um die auf die Anlegerin bzw. den Anleger entfallenden, dem Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten.

## VI Rechenschaftsablage und Prüfung

### § 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen ist aus dem Besonderen Teil ersichtlich.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht der Anlegerin bzw. des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

### § 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## VII Verwendung des Erfolges

### § 22

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse an die Anlegerinnen bzw. Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren einer Anteilsklasse eines Teilvermögens können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- ▶ der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres inkl. den vorgetragenen Erträgen aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt, und
  - ▶ der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres inkl. den vorgetragenen Erträgen aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse pro Anteil weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

## VIII Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

### § 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anlegerinnen bzw. Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

## IX Umstrukturierung und Auflösung

### § 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anlegerinnen bzw. Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
  - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
  - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - ▶ die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
    - ▶ die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,

- ▶ die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen eines Teilvermögens oder den Anlegerinnen bzw. Anlegern belastet werden dürfen,
  - ▶ die Rücknahmebedingungen,
  - ▶ die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Anlagefonds bzw. den Teilvermögen noch den Anlegerinnen bzw. Anlegern daraus Kosten erwachsen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 3 Bst. a.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. der beteiligten Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds bzw. für die Teilvermögen sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Dabei weist sie die Anlegerinnen bzw. Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 7 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

## § 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.

3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist, nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Umbrella-Fonds bzw. das betroffene Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anlegerinnen bzw. Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

## X Änderung des Fondsvertrages

### § 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat die Anlegerin bzw. der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anlegerinnen bzw. Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anlegerinnen bzw. Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

## XI Anwendbares Recht, Gerichtsstand

### § 27

1. Der Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006 (KKV-FINMA).

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 6. März 2019 in Kraft.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 litt. a bis g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

# Besonderer Teil A - Balanced Fund

## § 28 A Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds «ABS Living Values» besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung «Balanced Fund».

## § 29 A Rechnungseinheit des Teilvermögens

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

## § 30 A Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, das Rendite-Nachhaltigkeits-Verhältnis so zu optimieren, dass bei der grösstmöglichen Nachhaltigkeit die grösstmögliche Rendite zu einem möglichst tiefen Risiko erreicht werden kann. D.h. die Nachhaltigkeit im Sinne der Nachhaltigkeitspolitik der Alternative Bank Schweiz AG für den entsprechenden Fonds ist ebenso wichtig wie die Performance.

- a) Zur Erreichung des Anlageziels investiert die Fondsleitung, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Fondsvermögens in:
  - aa) Beteiligungswertpapiere und –rechte gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. a des Allgemeinen Teils (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit, welche den Nachhaltigkeitskriterien der Alternative Bank Schweiz AG genügen;
  - ab) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. a des Allgemeinen Teils von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, welche den Nachhaltigkeitskriterien der Alternative Bank Schweiz AG genügen;
  - ac) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. e des Allgemeinen Teils;
  - ad) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. f des Allgemeinen Teils;
  - ae) Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. b des Allgemeinen Teils auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
  - ba) Anlagen gemäss Bst. aa höchstens 60%;
  - bb) Anlagen gemäss Bst. ab mindestens 30%;
  - bc) Anlagen gemäss Bst. ab, welche über kein Rating verfügen oder kein Investment Grade Rating aufweisen, insgesamt höchstens 40%;
  - bd) Anlagen gemäss Bst. ac und ad insgesamt höchstens 50%;
  - be) Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen, strukturierte Produkte und Asset Backed Securities sind nicht zulässig.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen.

## § 31 A Anteilklassen

Zurzeit können für das Teilvermögen die folgenden Anteilsklassen gemäss § 6 Ziff. des Allgemeinen Teils gezeichnet werden:

Anteilsklasse	ISIN	Valor
R Klasse	CH0460045054	46004505
I Klasse	CH0460045062	46004506

### § 32 A Risikoverteilungsvorschriften

Für das Teilvermögen sind keine weitergehenden Einschränkungen als in § 15 des Allgemeinen Teils definiert vorgesehen.

### § 33 A Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil A bildet Teil des Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.



Alternative Bank Schweiz AG  
Amthausquai 21  
Postfach 4601 Olten  
T 062 206 16 16  
F 062 206 16 17  
contact@abs.ch  
www.abs.ch

Alternative Bank Schweiz AG  
Kalkbreitestrasse 10  
Postfach  
8036 Zürich  
T 044 279 72 00  
F 044 279 72 09  
zuerich@abs.ch  
www.abs.ch

Unsere Öffnungszeiten finden Sie auf [www.abs.ch](http://www.abs.ch).